

# Biowissenschaftler zur Debatte um die Änderung des Gentechnikgesetzes



## Hintergrund

Die EU hat in ihrer Richtlinie 2015/412 Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verbieten, auch wenn nach umfassender wissenschaftlicher Prüfung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) die Unbedenklichkeit für Mensch und Umwelt bescheinigt wurde und eine Anbauzulassung in den Mitgliedstaaten durch die EU-Kommission besteht.

Die Umsetzung dieser Richtlinie („Opt-out-Richtlinie“) in nationales Recht wird derzeit kontrovers diskutiert. Hierzu liegt ein Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vor, der bereits vom Bundeskabinett verabschiedet wurde und am 16.12.2016 im Bundesrat beraten wird.

Dieser Entwurf der Bundesregierung nimmt in §16j(2) „den Anbau gentechnisch veränderter Organismen zu Forschungszwecken im Rahmen des Inverkehrbringens“ explizit aus. Gleichwohl erfüllt uns die derzeit wenig rational geführte Debatte als Wissenschaftler mit großer Sorge:

1. Von der vorgeschlagenen „Opt-out-Regelung“ geht eine Signalwirkung auf die Forschung aus. Dies wird mittelbar auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit modernen Züchtungstechnologien beeinträchtigen.
2. Die „zwingenden Gründe“, mit denen künftig ein Anbauverbot erlassen werden kann, unterliegen nur teilweise wissenschaftlicher Rationalität. Dies ist politisch legitim, muss aber transparent gemacht werden. Stattdessen wird häufig suggeriert, die zukünftig möglichen Anbauverbote stünden in Zusammenhang mit einer Gefährdung, die von den gentechnisch veränderten Pflanzen ausginge.
3. Ein von den Kritikern des Kabinettsentwurfs gefordertes, noch weitergehendes nationales Anbauverbot ist fachlich nicht zu begründen und sowohl politisch wie juristisch zweifelhaft.
4. Die Opt-out-Regelung benachteiligt Anbau und Entwicklung gentechnisch veränderter Pflanzen in einem Maße, wie dies für andere Branchen kaum vorstellbar ist.

## 1. Die Opt-out-Regelung hat Signalwirkung auch für die Wissenschaft

Im Gegensatz zu den Beteuerungen, die Regelung hätte keinerlei Einfluss auf die Wissenschaft, zeichnet sich deutlich ab, dass sich ein generelles Anbauverbot auch auf die Forschung in Deutschland auswirken wird. Auch wenn Freisetzungen für wissenschaftliche Zwecke in Deutschland von der Opt-out-Richtlinie explizit ausgenommen sind, wird es bei dem gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Klima keine wissenschaftliche Einrichtung wagen, solche Freisetzungsversuche in Regionen, in denen ein Anbauverbot besteht, durchzuführen.

Und: wenn eine spätere wirtschaftliche Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgeschlossen ist, wird es auch eine anwendungsorientierte Forschung nicht mehr geben. Niemand wird dafür Mittel bereitstellen. Das betrifft am Ende auch die zunächst kaum berührte Grundlagenforschung.

Die Signalwirkung der Opt-out-Richtlinie 2015/412 und ihrer Umsetzung in nationales Recht ist eindeutig. Sie ist ein weiterer Schritt in die Richtung, einen ganzen Wissenschaftszweig zu unterbinden.

## **2. Begründung von Anbauverböten mit nicht-wissenschaftlichen Argumenten und mangelnde Transparenz der Debatte**

Ein Anbauverbot war auch nach bisherigem Gentechnikgesetz möglich, doch musste das Verbot mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Gefährdungspotential der gentechnisch veränderten Pflanze für Mensch und/oder Umwelt begründet werden. Die Opt-out-Richtlinie weicht damit vom Prinzip der Evidenzbasierung ab und erlaubt nun davon unabhängige Verbotsgründe. Diese „zwingenden Gründe“ sind z.B. agrar- bzw. umweltpolitischer, städteplanerischer, oder sozio-ökonomischer Art.

Wenn man die Möglichkeit schafft, gentechnisch veränderte Pflanzen mit Verweis auf nicht-wissenschaftliche Gründe - zum Beispiel eine ablehnende Mehrheit - verbieten zu können, dann muss gleichzeitig offen und öffentlich benannt werden, dass es für ein solches Verbot eben keine wissenschaftliche Begründung gibt.

Die derzeitige Debatte lässt uns allerdings befürchten, dass Interessensvertreter und Medien genau diese Transparenz kaum herstellen und in ihrer Kommunikation weiterhin per se eine Gefährdung durch den Anbau zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen suggerieren werden. Diese ist jedoch nicht gegeben, wie die vom Forschungsministerium herausgegebene Zusammenfassung "25 Jahre BMBF-Forschungsprogramme zur biologischen Sicherheitsforschung"<sup>1</sup> zeigt. Die dort dokumentierten Ergebnisse stammen aus über 300 Forschungsprojekten, an denen über 60 Forschungseinrichtungen beteiligt waren und die mit über 100 Millionen Euro gefördert wurden. Denn in Deutschland wurde über mehr als zwei Jahrzehnte eine intensive Sicherheitsforschung betrieben. Das Fazit: Die überprüften gentechnisch veränderten Pflanzen stellen keinerlei Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Weitere Untersuchungen kommen zu dem gleichen Befund, beispielsweise eine Auswertung der von der EU-Kommission<sup>2</sup> in den vergangenen 25 Jahren mit 300 Mio. Euro geförderten 130 Projekte zur Biosicherheitsforschung mit mehr als 500 Arbeitsgruppen. Auch eine Metastudie der Universität Perugia<sup>3</sup>, für die fast 1800 wissenschaftliche Veröffentlichungen aus zehn Jahren ausgewertet wurden, konnte keine Belege für Risiken finden. Eine Vielzahl weiterer unabhängiger Studien ließen sich anführen – immer mit gleichem Resultat. Das nicht selten vorgebrachte Argument, es fehle an Sicherheitsforschung, wird daher der Faktenlage nicht gerecht.

## **3. Nationales Anbauverbot nicht umsetzbar**

Ohne Rücksicht auf den Forschungsstandort soll zukünftig in gemeinsamer politischer Verantwortung von Bund und Ländern mit einer absoluten Bundesratsmehrheit und im Einvernehmen von sechs Bundesministerien der Anbau von in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen untersagt werden können - auch entgegen wissenschaftlicher Fakten.

Kritiker verlangen darüber hinaus ein pauschales nationales Anbauverbot ohne spezifische Begründung und Verantwortung, aber auch ohne Entscheidungsfreiheit der einzelnen Bundesländer. Allerdings ist eine unisono länderübergreifende Formulierung gar nicht möglich, da die vorzubringenden „zwingenden Gründe“ in der Regel nur regionalen oder lokalen Charakter haben können - etwa kleinflächige landwirtschaftliche Strukturen oder Naturschutzgebiete.

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung [Hrsg.] (2014): 25 Jahre BMBF-Forschungsprogramme zur biologischen Sicherheitsforschung. Umweltwirkungen gentechnisch veränderter Pflanzen. 2. Auflage 2014. 56 S. [https://www.bmbf.de/pub/Biologische\\_Sicherheitsforschung.pdf](https://www.bmbf.de/pub/Biologische_Sicherheitsforschung.pdf) (Abgerufen am 13.12.2016)

<sup>2</sup> Nicolía, A., A. Manzo, F. Veronesi & D. Rosellini (2014): An overview of the last 10 years of genetically engineered crop safety research. – Vol. 34 (1): 77-88; DOI: 10.3109/07388551.2013.823595

<sup>3</sup> European Commission [Hrsg.] (2010): A decade of EU-funded GMO research (2001 - 2010). Publications Office of the European Union, Luxemburg: 264 pp. doi 10.2777/97784

#### 4. Zusammenfassung und Ausblick auf andere Produkte

Die vorgesehene Opt-out-Regelung ermöglicht es, Produkte zu verbieten, die nach eingehender fachlicher Prüfung als sicher und unbedenklich für Mensch und Umwelt eingestuft wurden, auf dieser Grundlage von der EU-Kommission eine Anbauzulassung erhalten haben und auf dem europäischen Markt frei zugänglich sind. Für ein solches Verbot ist keine wissenschaftliche Begründung oder der Nachweis einer Gefährdung erforderlich. Wenn es nach den Kritikern des Gesetzesentwurfes geht, soll das Verbot auf nationaler Ebene, ohne spezifische Begründung der Länder, ohne individuelles Entscheidungsrecht der Länder und ohne Mitbestimmung relevanter Institutionen erfolgen.

Ein Gedankenexperiment: Was wäre, wenn ein nachträgliches Verbot von positiv auf ihre Sicherheit geprüfter und zugelassener Produkte Schule machte? Wie würde die deutsche Politik beispielsweise reagieren, wenn ein anderer Staat die Nutzung zugelassener Kraftfahrzeug-Typen nachträglich aus Gründen der Städteplanung oder gar der „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ komplett verbieten würde?

Alle Verantwortlichen in Bund und Ländern sollten sich bewusst sein, dass es sich bei der Opt-out-Regelung um ein Paradebeispiel für das „Messen mit zweierlei Maß“ handelt, die das Risiko birgt, die Beliebigkeit endgültig zum politischen Konzept zu erheben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Dr. Kerstin Elbing, VBIO, Geschäftsstelle Berlin, Luisenstraße 58/59 10117 Berlin, Tel.: 030-27891916; [elbing@vbio.de](mailto:elbing@vbio.de).

**Unterzeichner des Statements sind neben dem VBIO folgende Fachgesellschaften:**



**Prof. Dr. Karl-Josef Dietz**  
Präsident  
Deutsche Botanische  
Gesellschaft



**Prof. Dr. Roland Ulber**  
Vorsitzender  
DECHEMA-Fachgemeinschaft  
Biotechnologie.



**Prof. Dr. Frank Kempken**  
Präsident  
Gesellschaft für Genetik



**Prof. Dr. Johannes Buchner**  
Präsident  
Gesellschaft für Biochemie und  
Molekularbiologie



**Prof. Dr. Andreas Graner**  
Präsident  
Gesellschaft für  
Pflanzenzüchtung



**Prof. Dr. Hans-Jörg  
Jacobsen**  
Präsident Gesellschaft für  
Pflanzenbiotechnologie



**Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany**  
Vorsitzender  
Wissenschaftlerkreis Grüne  
Gentechnik